

Antrag

der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Zuerst ein Dach über dem Kopf – Neue Perspektiven für Straßenkinder und wohnungslose junge Menschen eröffnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut Deutschem Jugendinstitut (DJI) leben ca. 37.000 junge Menschen ohne Zuhause, ohne Wohnung oder ohne Obdach. Das DJI nennt diese Gruppe junger Menschen Straßenjugendliche. Andere nennen sie Straßenkinder, in der Fachwelt wird auch der Begriff entkoppelte Jugendliche benutzt. Das DJI versteht unter Straßenjugendlichen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis im Alter von 27 Jahren, die auf der Straße leben, keinen festen Wohnsitz haben, sich für eine nicht vorhersehbare Zeit abseits ihres gemeldeten Wohnsitzes (Familie oder Jugendhilfeeinrichtungen) und beispielsweise bei Freund*innen (Sofa-Hopper) aufhalten oder in zeitlich begrenzten Notunterkünften leben. Über 6.000 davon sind minderjährig, einige hundert nicht mal 14 Jahre alt und immerhin über 12.000 stehen am Anfang ihrer Volljährigkeit (18 bis 20 Jahre). Dies sind die aktuellsten vorliegenden empirischen Erkenntnisse zu jungen Menschen, deren Lebensmittelpunkt die Straße darstellt (Deutsches Jugendinstitut: Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen. 2017). Die Bundesregierung verfügt diesbezüglich über keine empirischen Erkenntnisse (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Die Situation der Straßenkinder in Deutschland“ auf BT-Drucksache 19/4123).

Nach geltendem Recht dürfte es in Deutschland eigentlich keine obdachlosen Kinder und Jugendliche geben. Die betroffenen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen, ihnen ist zu helfen. Doch die Praxis ist eine andere und umgekehrt meiden betroffene Jugendliche die Jugendämter – nur rund 64 Prozent der minderjährigen Straßenkinder haben laut DJI Kontakt zum Jugendamt. Die Jugendämter und andere

Instanzen des Sozialstaates kommen hier ihren Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang nach und verlieren den Kontakt zu jungen Menschen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Krise hat die Situation weiter verschärft. Regelmäßig werden insbesondere im politischen Diskurs die Belange besonders benachteiligter Gruppen wie z. B. von queeren Kindern und Jugendlichen unter den Straßenkindern ausgeblendet. Diese Minderheit erlebt vielfältige Diskriminierungen und sie bedarf einer zielgruppenspezifischen Hilfe.

Die Ursachen, warum Kinder und Jugendliche ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße suchen, sind verschieden. Bei der Mehrheit der Betroffenen kann nicht ein einzelner Faktor als Erklärung herangezogen werden. Viele von ihnen waren mit Armut, familiärer Gewalterfahrung, Missbrauch oder Vernachlässigung konfrontiert. Einige haben sich auf Grund dieser Erfahrungen und scheinbarer Alternativlosigkeit von sich aus dafür entschieden, ein Leben auf der Straße zu führen. Demgegenüber stehen die Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von ihren Eltern auf die Straße gesetzt werden. Andere wiederum verlassen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in denen sie gegen ihren Willen untergebracht worden sind. Oder die Einrichtungen können nicht adäquat auf die Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen, sei es aus personellen, finanziellen oder konzeptionellen Gründen. Daneben sind die Jugendlichen anzutreffen, die offiziell bei ihren Eltern leben, aber zum Teil Tage und Wochen nicht nach Hause zurückkehren. In all diesen Fällen war die örtliche Kinder- und Jugendhilfe nicht in der Lage, durch ihre Angebote ein Abrutschen der Jugendlichen in ein Straßenumfeld zu vermeiden. Das muss sich ändern.

Die Straßenszene ist für die meisten Betroffenen ein attraktiver Anlaufpunkt, da sie dort auf Altersgenoss*innen mit ähnlichen Erfahrungen treffen. Der Zusammenhalt zwischen den Straßenkindern wird auch dadurch verstärkt, dass sie mit einer Kriminalisierung konfrontiert sind. Die Vertreibung der Jugendlichen aus öffentlichen Räumen (Bahnhöfen, Innenstadtlagen, Einkaufszentren) ist zu einer gängigen Praxis der Ordnungspolitik geworden. In der Corona-Krise wurde Straßenkindern zeitweise jeglicher Aufenthalt im öffentlichen Raum untersagt, was zusätzliche Repressionen zur Folge hat. Die Schließung bzw. Einschränkung von (zum Teil gesetzlich verankerten) unterstützenden Angeboten z. B. der Kinder- und Jugendhilfe durch pandemiebedingte Verordnungen verschärfte die Situation für die Betroffenen.

Die Peergroup bietet aber nicht nur Schutz und Gemeinschaft. In der Peergroup können die jungen Menschen Gewalt bis hin zu sexualisierter/sexueller Gewalt erleben. Auch kurzfristige Unterkunftsmöglichkeiten oder Abhängigkeitsstrukturen können Missbrauchsstrukturen wie sexualisierter/sexueller Gewalt begünstigen. Hinzu kommen häufig riskante Konsumformen, die funktional zur (kurzfristigen) Linderung von Schmerzen, Ängsten und Druck als Begleiterscheinung des Lebens auf der Straße eingesetzt werden. Junge Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben, werden jedoch häufig in erster Linie als Täter*innen wahrgenommen. Dadurch wird ausgeblendet, dass sie häufig aus der Not heraus handeln. In Extremfällen kann ihnen nach § 1631b BGB sogar die Freiheit entzogen werden, ohne dass man sie bspw. im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens für konkrete kriminelle Handlungen verantwortlich macht. Dies bedeutet für die Betroffenen regelmäßig eine als „Wegsperrten“ empfundene Unterbringung in so genannten geschlossenen Einrichtungen oder der Psychiatrie. Die Jugendlichen sind somit einem permanenten Verfolgungsdruck ausgesetzt.

Diese Art der Ordnungspolitik erschwert auch die Arbeit der Jugendsozialarbeit. Dabei sind die Angebote der Jugendsozialarbeit mit ihren vielfältigen Methoden wie bspw. der Mobilen Jugendarbeit oftmals die letzten Kontakte der jungen Menschen zu Vertreter*innen der Gesellschaft. Hier sind Professionalität und Vertrauen gefragt, um den jungen Menschen Unterstützung zukommen zu lassen. Wenig hilfreich ist an dieser Stelle auch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen: Sie

können bei Strafverfahren gegen ihre Klient*innen vom Gericht zu Aussagen gezwungen werden.

Aber auch das Ausscheiden aus der Jugendhilfe (sog. Careleaver) z. B. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und einer Nichtgewährung oder unzureichenden Gewährung von Anschlusshilfen nach § 41 SGB VIII kann direkt oder indirekt zur Wohnungslosigkeit und einem Leben auf der Straße führen. Besonders trifft der Ausstieg aus dem Jugendhilfesystem die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Erfahrungen z. B. aus der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork zeigen, dass ein Teil ihrer Adressat*innen oftmals nach dem Ausscheiden aus der Jugendhilfe nur kurzfristig in der Lage ist, die eigene Wohnung zu halten und schließlich nach zwei bis drei Jahren wohnungslos wird und wieder von Angeboten der Jugendsozialarbeit unterstützt werden muss.

Schädlich sind auch die Sanktionen für unter 25-Jährige im SGB II (sog. Hartz IV), mit denen Hilfeleistungen komplett sanktioniert werden können und Wohnungslosigkeit gefördert wird. Diese Sanktionen treffen und berücksichtigen nicht die individuelle Lebens- und Notsituation der Jugendlichen, sie sind nicht geeignet, Verhaltensänderungen herbeizuführen und verschärfen die Problemlagen noch weiter.

Daher ist ein grundlegender Paradigmenwechsel notwendig. Unterstützung statt Sanktionierung muss im Vordergrund einer zukunftsweisenden Jugendpolitik stehen. Die Bedürfnisse und Lebenssituation der jungen Menschen müssen der Ausgangspunkt für die Erarbeitung von individuellen Perspektiven werden. Der Grundsatz der Lebensweltorientierung muss konsequent eingehalten werden und ist existenzieller Bestandteil einer professionellen Arbeit mit den betroffenen Jugendlichen. Gleichzeitig muss strukturellen und gesellschaftlichen Problemlagen wie Armut und Wohnungslosigkeit auch durch strukturelle Änderungen begegnet werden.

Als allererstes muss aber die Existenz der jungen Menschen abgesichert werden. Dies ist für manche zuvorderst ein sicherer Schlafplatz. In der Regel muss dies aber eine sichere Unterkunft sein, aus der Perspektiven entwickelt werden können. Diese wird mit dem so genannten Housing-First-Prinzip sichergestellt. Hier erhalten wohnungslose Menschen eigenen Wohnraum und bekommen dort die benötigten Unterstützungsangebote. Erste Projekte in europäischen Städten wie Helsinki, Kopenhagen oder Wien, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland in Berlin oder dem Ruhrgebiet sind vielversprechend. Die benötigten Wohnungen müssen durch einen vielfältigen Methodenmix generiert werden (Förderung von Genossenschaften und Sozialwohnungsbau, Verpflichtung von Wohnungskonzernen oder beim Neubau/Sanierungen Kontingente bereitzustellen). Parallel dazu müssen niedrigschwellig Notunterkünfte/Notübernachtungsstellen für junge Menschen eingerichtet werden, die den besonderen Problemlagen der Betroffenen Rechnung tragen und einen altersmäßig adäquaten Schutz gewähren. Gleichzeitig müssen bestehende Unterstützungssysteme wie das Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten ausgebaut werden und zum Teil einer Infrastruktur für junges Wohnen werden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bildet dafür die Grundlage. Es muss in der Praxis konsequent angewandt werden und das regelmäßige Systemversagen in der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Straßenkindern beendet werden. Dazu muss dieses Gesetz an einigen Stellen aktualisiert und Rechtsansprüche stärker formuliert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Rahmen der anstehenden Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Entwurf vorzulegen, um
 - a) das Housing-First-Prinzip bei jungen wohnungslosen Menschen gesetzlich festzuschreiben,
 - b) die bestehenden Altersgrenzen für individuelle Unterstützung in § 41 SGB VIII deutlich anzuheben und der gesellschaftlichen Realität anzupassen. Die individuelle Lage des jungen Menschen im Sinne der Lebensweltorientierung muss stärker berücksichtigt werden und der Zugang zu den Leistungen für junge Volljährige ist durch die Streichung der Defizitorientierung bedingungslos auszugestalten,
 - c) die Grundlage für den Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote für besonders vulnerable Gruppen wie z. B. für Frauen/Mädchen, queere Menschen, junger Menschen mit Fluchterfahrung oder Migrationshintergrund, Jugendliche mit Gewalterfahrung etc. zu stärken, in dem rechtlich klargestellt wird, dass diese Angebote sich an den realen Bedarfen vor Ort zu orientieren haben,
 - d) die Rechtstellung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII deutlich zu stärken, damit die benötigten Angebote entsprechend den Erfordernissen der jungen Menschen vorgehalten werden,
 - e) die Leistung Jugendwohnen in § 13 SGB VIII gesetzlich als Pflichtaufgabe festzuschreiben und zur bundesweiten Implementierung ein Bundesprogramm aufzulegen,
 - f) Beschwerdemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu verankern, um Ombudsstellen überall im Bundesgebiet entsprechend den Erfordernissen der jungen Menschen vorzuhalten,
 - g) den jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Interessensvertretungs- und Mitbestimmungsstrukturen zu garantieren,
 - h) das Recht auf Selbstorganisation zu stärken und materiell zu unterlegen und
 - i) das Vorrangprinzip des SGB VIII gegenüber anderen Sozialgesetzbüchern klar zu definieren und die unterschiedlichen Unterstützungssysteme besser aufeinander abzustimmen;
 2. die Länder und Kommunen bei der Bereitstellung von Wohnungen für Wohnungslose zu unterstützen durch ein öffentliches Wohnungsbauprogramm im Umfang von 10 Milliarden Euro im Jahr zur Förderung des kommunalen, genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus nach Wiener Vorbild sowie durch ein Förderprogramm „Housing First“ insbesondere zum Ankauf von Belegungsbindungen;
 3. die Erkenntnisgrundlagen zu den Ursachen von Obdachlosigkeit und zur Diversität bei Straßenkindern und Jugendlichen erhöhen (insbesondere im Hinblick auf den Migrationshintergrund und die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt) indem eine Studie beauftragt wird und die Ergebnisse hierzu im Jahr 2022 vorgelegt werden;
 4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Kinder- und Jugendarmut durch die Einführung einer Kindergrundsicherung aufzulösen und allen Kindern und Jugendlichen bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen;
 5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Sanktionen im SGB II ersatzlos aufzuheben;

6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine Ausbildungsplatzgarantie einzuführen und
7. ein Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Beschäftigtengruppen in der Sozialen Arbeit einzuführen.

Berlin, den 24. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

